

CHRIS ANDRÄ, KREUZHERRENSTR. 6, 52379 LANGERWEHE

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Rat der Gemeinde Langerwehe

An den
Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe
Peter Münstermann
Schönthaler Str. 4
52379 Langerwehe

Chris Andrä
Fraktionsvorsitzender

Kreuzherrenstr. 6
52379 Langerwehe
Tel.: 02423 914115
Mobil: 0170 2273972
Mail: chris.andrae@gruenelangerwehe.de

Langerwehe, den 30.5.2021

Antrag: CO₂-Neutralität der Gemeindeeigenen Liegenschaften bis 2030

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, diesen Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses für Umwelt und Energie zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Energie empfiehlt dem Rat der Gemeinde Langerwehe, den Ausbau von Photovoltaik-Einrichtungen auf Gemeindeeigenen Liegenschaften, die Erstellung eines Gemeindekonzeptes zu weiteren CO₂-reduzierenden Maßnahmen und strebt damit die Erreichung der CO₂-Neutralität der Gemeindeeigenen Einrichtungen bis zum Jahr 2030 an.

Zur Begründung:

Anhand der auf Bundes- und Landesebene bereits beschlossenen Maßnahmen, sowie aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses, müssen die Kommunen nun die nächsten Schritte zur Unterstützung des Pariser Abkommens zum Klimaschutz aktiv angehen.

Dabei kann zum einen der **Haushalt nachhaltig entlastet** (durch Einsparungen im Energiesektor), zum anderen **neue Einnahmen** generiert werden.

Eine schnelle und umfassende Analyse und Planung von Maßnahmen ist zwingend erforderlich. Dieser Antrag soll dazu dienen, die Ziele für die Gemeinde festzulegen und bis 2030 umzusetzen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang im Besonderen auf die Broschüre:

„Handreichung für Kommunen“, Klimaschutz in finanzschwachen Kommunen, Mehrwert für Haushalt und Umwelt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hin, die dem Antrag beigelegt ist.

Weitere Details zur Begründung:

Bundesverfassungsgerichts Beschluss:

1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

Mit seinem veröffentlichten Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz <KSG>) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende

Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind. Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern.

NRW Landeskabinett:

19. März 2019: Das NRW Landeskabinett beschließt Ausbau der Photovoltaik auf BLB-Gebäuden
<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landeskabinett-beschliesst-ausbau-der-photovoltaik-auf-blb-gebaeuden>

Das Landeskabinett hat den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von Gebäuden beschlossen, die der landeseigene Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) betreibt. Dazu soll der vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen beaufsichtigte BLB NRW nun geeignete Liegenschaften identifizieren und Anlagen in Betrieb nehmen, die sich selbst finanzieren. „Die Installation zusätzlicher Photovoltaik-Einrichtungen ist aus ökonomischen Gründen sinnvoll, da sie die Energiekosten unseres Landes reduzieren wird“, sagt Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen. „Der Ausbau ist zudem im Interesse des Klimaschutzes und Ausdruck der Vorbildfunktion unseres Landes.“

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

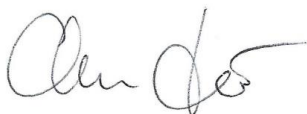
In seiner „Handreichung für Kommunen“, Klimaschutz in finanzschwachen Kommunen: Mehrwert für Haushalt und Umwelt erläutert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

„In Kommunen trägt Klimaschutz zu CO₂-Reduktionen und damit zur Erreichung der verbindlichen Pariser Klimaziele bei. Gleichzeitig können Aktivitäten im Klimaschutz langfristig den kommunalen Haushalt entlasten, Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte vor Ort auslösen und die Lebensqualität in der Kommune erhöhen.“

Die Broschüre ist diesem Antrag beigelegt.

<https://repository.difu.de/jspui/bitstream/difu/578178/3/Klimaschutz%20in%20finanzschwachen%20Kommunen%20-%20Mehrwert%20fu%cc%88r%20Haushalt%20und%20Umwelt.pdf>

Mit freundlichen Grüßen



Chris Andrä
Fraktionsvorsitzender



Barbara Andrä
Stellv. Fraktionsvorsitzende